

INHALT

Verordnung über Maßnahmen im Rahmen der Schulorganisation zum Schuljahresbeginn 2023/2024	69
Veränderte Beiträge zur Pflegeversicherung ab 1. Juli 2023	71

Die Rechtsabteilung gibt bekannt:

Verordnung über Maßnahmen im Rahmen der Schulorganisation zum Schuljahresbeginn 2023/2024

Vom 14. Juli 2023

Auf Grund von § 87 Absatz 3 des Hamburgischen Schulgesetzes (HmbSG) vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 3. Mai 2023 (HmbGVBl. S. 193), und § 1 Nummer 18 der Weiterübertragungsverordnung-Schulrecht vom 20. April 2010 (HmbGVBl. S. 324), geändert am 18. Oktober 2022 (HmbGVBl. S. 550), wird verordnet:

Erster Abschnitt Strukturelle Maßnahmen (Auf Dauer wirkende Maßnahmen)

§ 1

Neuerrichtung von Schulen

- (1) Die Fanny-Hensel-Schule wird am Standort Von-Essen-Straße 82 bis 84, 22081 Hamburg, neu errichtet.
- (2) Das Gymnasium im Eilbektal wird am Standort Eilbektal 35, 22089 Hamburg, neu errichtet.
- (3) Die Stadtteilschule Osterbek wird am Schulstandort Turnierstieg 18 bis 22, 22179 Hamburg, neu errichtet.
- (4) Die Stadtteilschule Campus Hebebrandstraße wird am Standort Hebebrandstraße 1, 22297 Hamburg, neu errichtet.

§ 2

Teilung von Schulen

Die Grundschule Ratsmühlendamm wird an den nachfolgenden Schulstandorten in zwei eigenständige Grundschulen geteilt:

1. Grundschule Ratsmühlendamm, Ratsmühlendamm 39, 22335 Hamburg, und
2. Schule Eschenweg, Eschenweg 1, 22335 Hamburg.

**Zweiter Abschnitt
Organisatorische Maßnahmen
(Auf vier Schuljahre beschränkte Maßnahme)**

§ 3

Einrichtung von Eingangsklassen

Abweichend von § 87 Absatz 2 Satz 2 HmbSG wird für die Schuljahre 2023/2024, 2024/2025, 2025/2026 und 2026/2027 bestimmt:

An der Schule Stübenhofer Weg wird mindestens eine Eingangsklasse der Jahrgangsstufe 1 der angegliederten Grundschule eingerichtet.

**Dritter Abschnitt
Organisatorische Maßnahmen
(Auf ein Schuljahr beschränkte Maßnahme)**

§ 4

Einrichtung von Eingangsklassen

Abweichend von § 87 Absatz 2 Satz 2 HmbSG wird für das Schuljahr 2023/2024 bestimmt:

An der Stadtteilschule Campus HafenCity werden mindestens zwei Eingangsklassen der Jahrgangsstufe 5 eingerichtet.

Hamburg, den 14. Juli 2023

Die Behörde für Schule und Berufsbildung

26.07.2023
MBISchul 4/2023 Seite 69

V 31-9 / e232.130.1000-223/002

* * *

Die Personalabteilung informiert:

Veränderte Beiträge zur Pflegeversicherung ab 1. Juli 2023

Mit dem Gesetz zur Unterstützung und Entlastung in der Pflege (Pflegeunterstützungs- und Entlastungsgesetz - PUEG) wurden ab dem 1. Juli 2023 die Beitragssätze für die gesetzliche Pflegeversicherung angepasst.

Der allgemeine Beitragssatz zur gesetzlichen Pflegeversicherung wurde von 3,05% auf 3,4% erhöht. Zudem steigt der Zuschlag für Kinderlose von 0,35% auf 0,6%, so dass sich für Kinderlose ein Beitragssatz von 4,0% ergibt. Familien mit Kindern werden entlastet. Damit wird dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 7. April 2022 (1 BvL 3/18 -, Rn. 1-376) Rechnung getragen. Danach gelten folgende **neue Beitragssätze** für alle Mitglieder in der sozialen Pflegeversicherung:


	Beitragssatz	Arbeitgeberanteil	Arbeitnehmeranteil*
Mitglieder bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres <u>ohne Kinder</u> :			
kein Kind	3,40 %	1,70 %	1,70 %
Mitglieder ab Vollendung des 23. Lebensjahres <u>ohne Kinder</u> :			
kein Kind	4,00 %	1,70 %	2,30 %
Mitglieder jeglichen Alters mit <u>Kindern bis 25 Jahren</u> :			
mit 1 Kind	3,40 %	1,70 %	1,70 %
mit 2 Kindern	3,15 %	1,70 %	1,45 %
mit 3 Kindern	2,90 %	1,70 %	1,20 %
mit 4 Kindern	2,65 %	1,70 %	0,95 %
mit 5 und mehr Kindern	2,40 %	1,70 %	0,70 %
Mitglieder ab Vollendung des 23. Lebensjahres mit <u>Kindern ab 25 Jahren</u> :			
mit 1 oder mehreren Kindern	3,40 %	1,70 %	1,70 %

* *Beitragssatz – Arbeitgeberanteil = Arbeitnehmeranteil*

Zu berücksichtigende Kinder sind leibliche, angenommene, Pflege- und Stiefkinder. Die Kinderermäßigung reduziert sich, sobald ein Kind das 25. Lebensjahr vollendet hat. Wenn nicht mehr mindestens zwei Kinder jünger als 25 Jahren sind, gilt der reguläre Beitragssatz in Höhe von 3,4 % ein Leben lang.

Was müssen gesetzlich in der Pflegeversicherung versicherte Beschäftigte jetzt tun?

Grundsätzlich werden die Beiträge für die Pflegeversicherung direkt vom Gehalt einbehalten, sobald Beschäftigte gesetzlich krankenversichert sind. Die veränderten Beitragssätze werden auf der Grundlage der in der Personalabteilung bekannten Daten für Kinderlose und Beschäftigten mit Kindern automatisch übertragen. In der Bezüge-/Versorgungsmittelteilung vom Juli 2023 ist der neue Beitragssatz in der Zeile PVLN ersichtlich. In dem nachstehenden Beispiel ist eine Tarifbeschäftigte mit drei Kindern abgebildet:

Bezügemitteilung				
LA	Lohnart	Grundwerte	Betrag €	Jahreswerte €
	Tarif TV-L Entgelttarif (Tarifgebiet West) Gruppe 11 Stufe 3 Voraussichtliches Datum für die nächste Stufensteigerung Arbeitszeit 19,50 Stunden von 39,00 Stunden. Krankenkasse -Rechtskreis West und Ost- Steueridentifikationsnummer Steuerklasse / Anzahl Kinderfreibetrag 1.50 Vertragsbeginn: 01.10.2019 SV-Nr.: / Geburtsdatum: Tätigkeitsschlüssel / PV-Kinderlosenzuschlag nein Personengruppenschlüssel / Beitragsgruppenschlüssel Zusatzversorgung Hamburgisches Zusatzversorgungsgesetz			
1000	Grundgehalt (JLLL)		2089,15	14489,27
BRGS	Gesamtbrutto		2089,15	14489,27
TAKB	Kalendertage bezahlt	31,00		
TAST	Steuertage	30,00		
TASV	Sozialversicherungstage	30,00		
BRSL	Steuerbrutto, laufende Bezüge	2054,68		14117,63
BRSX	Steuerbrutto Zuflussprinzip, sonstige Bezüge			-132,57
LSSL	Lohnsteuer aus monatlichen Bezügen		-53,16	-577,21
BRKL	Krankenversicherungsbrutto	2089,15		14489,27
KVLN	Krankenversicherung [7,30 %]		-152,51	-1057,73
KVZL	KV Zusatzbeitrag AN laufend	0,600 %	-12,53	-86,91
BRPL	Pflegeversicherungsbrutto	2089,15		14489,27
	PVLN	Pflegeversicherung [1,200 %]	-25,07	-214,17
BRRL	Rentenversicherungsbrutto	2089,15		14489,27
RVLN	Rentenversicherung [9,30 %]		-194,29	-1347,50

Auf der Bezügemitteilung Juli 2023 wird bei allen Tarifbeschäftigten in der gesetzlichen Pflegeversicherung der folgende Hinweistext abgedruckt:

Diese Abrechnung ist unter Anwendung des ab 01.07.2023 geltenden erhöhten Beitragssatzes zur Pflegeversicherung erfolgt. In Abhängigkeit von der Anzahl der Kinder, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden ab dem 2. bis zum 5. Kind Abschläge auf den allgemeinen Beitragssatz gewährt. Für die Berücksichtigung der Abschläge muss die Anzahl der Kinder gegenüber dem Arbeitgeber nachgewiesen sein. Ob Kinder bereits berücksichtigt wurden, können Sie am Beitragssatz (LA PVLN) ablesen (2 Kinder 1,45%, 3 Kinder 1,2%, 4 Kinder 0,95%, ab 5 Kinder 0,7%). Bitte reichen Sie ggf. fehlende Kinder-Nachweise bei Ihrer zuständigen Sachbearbeitung ein.

Bitte prüfen Sie Ihre Bezügemitteilung sorgfältig. Fehlende Kinder können durch den Abgleich der Tabelle zu den Beitragssätzen (Spalte Arbeitnehmeranteil) und des, auf der Bezügemitteilung vom Juli 2023 ausgewiesenen, Beitragssatzes in der Zeile PVLN ermittelt werden. Sind die Soll-Beitragssätze und die Beitragssätze auf der Abrechnung nicht identisch, kontaktieren Sie bitte Ihre Personalsachbearbeitung.

	Beitragsatz	Arbeitgeberanteil	Arbeitnehmeranteil*
Mitglieder bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres <u>ohne Kinder</u> :			
kein Kind	3,40 %	1,70 %	1,70 %
Mitglieder ab Vollendung des 23. Lebensjahres <u>ohne Kinder</u> :			
kein Kind	4,00 %	1,70 %	2,30 %
Mitglieder jeglichen Alters mit <u>Kindern bis 25 Jahren</u> :			
mit 1 Kind	3,40 %	1,70 %	1,70 %
mit 2 Kindern	3,15 %	1,70 %	1,45 %
mit 3 Kindern	2,90 %	1,70 %	1,20 %
mit 4 Kindern	2,65 %	1,70 %	0,95 %
mit 5 und mehr Kindern	2,40 %	1,70 %	0,70 %
Mitglieder ab Vollendung des 23. Lebensjahres mit <u>Kindern ab 25 Jahren</u> :			
mit 1 oder mehreren Kindern	3,40 %	1,70 %	1,70 %

 PVLN Pflegeversicherung [1,200 %]

* Beitragsatz – Arbeitgeberanteil = Arbeitnehmeranteil

Sollten Beschäftigte noch keine oder unvollständige Angaben zu ihren Kindern gegenüber der Personalabteilung gemacht haben, sind diese zwingend nachzuholen und in geeigneter Form bei ihrer Personalsachbearbeitung nachzuweisen!

Wie kann Elternschaft nachgewiesen werden?

Der Nachweis über die Elternschaft kann bspw. anhand der Geburtsurkunde des Kindes, einer Adoptionsurkunde, dem Kindergeldbescheid oder Einkommenssteuerbescheid (ersichtlich am Kinderfreibetrag) erfolgen. Dabei genügt i.d.R. eine Kopie. Das Original oder eine beglaubigte Kopie ist nur auf Verlangen der Personalsachbearbeitung erforderlich.

Beamte, die freiwillig gesetzlich krankenversichert sind, zahlen ihre Krankenversicherungsbeiträge selbst direkt an die gesetzliche Krankenkasse. Sie erhalten auch die Beitragsbescheide von ihrer Krankenkasse. Diese informiert ggfs. zur Beitragsänderung in der Pflegeversicherung. Auf ihrer Bezügemitteilung ist lediglich die Beihilfepauschale unter der Lohnart 8318 ersichtlich. In dieser ist der Arbeitgeberanteil zur Pflegeversicherung von ebenfalls 1,7 Prozent, begrenzt auf maximal 84,79 Euro (1,7 Prozent von 4.987,50 Euro (Höchstsatz)), enthalten.

19.07.2023
MBISchul 4/2023 Seite 71

V 421-1/ e240.140.1040-001/ 115-26.20 alt

* * *

Herausgegeben von der
Behörde für Schule und Berufsbildung
der Freien und Hansestadt Hamburg, Hamburger Straße 31, 22083 Hamburg
(Verantwortlich: V 322 - mitteilungsblatt@bsb.hamburg.de / Layout: V 231-4)

Die Mitteilungsblätter sind unter <http://www.hamburg.de/bsb/mitteilungsblaetter> verfügbar.